

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/9
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/9)

15. Dezember 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Unterabschnitt 4.1.4.1: Verpackungsanweisung P 650 Absatz (9) a)

Antrag Österreichs

1. Es wird auf das Dokument OCTI/RID/GT-III/2006/3 (TRANS/WP.15/AC.1/2006/3) Bezug genommen, in dem eine Klarstellung der anwendbaren Vorschriften erbeten wird, die bei der Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff als Kühlmittel für UN 3373 zu beachten sind.
2. Die Gemeinsame Tagung stellte bei ihrer Frühjahrstagung 2006 dieses Anliegen im Grundsatz nicht in Frage. Im Bericht wurde vermerkt, dass zumindest im Fall des flüssigen Stickstoffs eine Aufzählung dieser Vorschriften erforderlich wäre. Die Frage sollte dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt werden. Sollte dieser zu keiner Lösung gelangen, könnte die Gemeinsame Tagung dieses Problem in einer erläuternden Bemerkung regeln (OCTI/RID/GT-III/2006-A – TRANS/WP.15/AC.1/102 Absatz 30).
3. Der Vertreter Österreichs unterbreitete dann dem UN-Expertenunterausschuss einen entsprechenden Antrag (ST/SG/AC.10/C.3/2006/16), in dem er die Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem derzeitigen Text beschrieb und Vorschläge für eine Änderung der Verpackungsanweisung P 650 Absatz (9) a) und der Sondervorschrift 319 unterbreitete.
4. Der UN-Expertenunterausschuss behandelte den Antrag bei seiner 29. Tagung im Juli 2006, löste das Problem jedoch nicht. Im Bericht wurde vermerkt, dass nach Ansicht verschiedener Experten keine Notwendigkeit für eine Änderung des Absatzes (9) a) der Verpackungsanweisung P 650 bestehe, da die Vorschriften für die Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff zum Zwecke der Kühlung von Proben ansteckungsgefährlicher Stoffe abhängig von

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

der Beförderungsart oder dem entsprechenden Rechtsinstrument voneinander abweichen könnten (ST/SG/AC.10/C.3/58 Absätze 66 und 67).

5. Der Vertreter Österreichs erklärte darauf hin, dass er versuchen werde, die Interpretation dieses Absatzes im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung für den Landverkehr zu lösen.

6. **Antrag**

4.1.4.1

P 650

Nach dem Absatz (9) a) folgende Bem. einfügen:

"Bem. Die anwendbaren Vorschriften, die für das für die Kühlung der Stoffe verwendete Kühlmittel einzuhalten sind, sind für Trockeneis Kapitel 3.3 Sondervorschrift 297 und für flüssigen Stickstoff die von der zuständigen Behörde zugelassenen Verpackungsvorschriften."
